

Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB)

Bedarfsanmeldung von Brennholz bei der Stadt Erlenbach a.Main

§ 1 Geltungsbereich

Die nachfolgenden Regelungen gelten für jeden Vertrag über den Kauf von Brennholz (Kaufvertrag) mit der Stadt Erlenbach a.Main als vereinbart, der aufgrund des ausgefüllten und unterzeichneten Bedarfsanmeldeformulars zustande kommt und den die Kaufpartei als Verbraucher*in im Sinne des § 13 Bürgerliches Gesetzbuch (BGB), also zu Zwecken abschließt, die überwiegend weder einer gewerblichen noch einer selbständigen beruflichen Tätigkeit der Kaufpartei zuzurechnen sind.

§ 2 Kaufvertrag

Über die Homepage www.stadt-erlenbach.de ermöglicht die Stadt Erlenbach a.Main die für den Kunden verbindliche Bedarfsanmeldung, die die Stadt **innerhalb von 7 Kalendertagen** annehmen kann. Ein verbindlicher Kaufvertrag kommt erst zustande, nachdem die Stadtverwaltung **die Rechnung zugestellt** hat. Eine per E-Mail übermittelte Eingangsbestätigung der Bedarfsanmeldung ist unverbindlich. Sollte das vom Kunden ausgewählte Sortiment zwischenzeitlich ausverkauft sein, hat der Kunde keinen Anspruch auf Nacherfüllung.

§ 3 Definition Brennholz

Die Stadt Erlenbach a.Main bietet Brennholz ausschließlich in runder Form an. Das Holz wird entweder gerückt am Waldweg oder zur Selbstwerbung z.B. aus Kronenmaterial angeboten. Für die Aufarbeitung im Bestand oder am Waldweg sind unter anderem die „Hinweise zur Brennholzaufarbeitung“ zu beachten. Diese findet man auf der städtischen Homepage und auf der Rückseite der Brennholz-Bedarfsanmeldung.

§ 4 Zahlung/ Rechnungsstellung

Der Kunde erhält nach erfolgter Zuteilung eine Rechnung über das von der Stadt Erlenbach a.Main zur Verfügung gestellte Brennholz. Das/die zuteilte/n Los/e kann/können innerhalb von 5 Tagen ab Rechnungsdatum reklamiert werden. Die Rechnung wird am Tag der Rechnungserstellung per E-Mail (im Ausnahmefall per Post) übersandt und gilt damit als zugegangen. Die Zahlung erfolgt 14 Tage nach Rechnungszugang per Lastschrift.

§ 5 Eigentumsvorbehalt

Bis zur vollständigen Kaufpreiszahlung bleibt das Brennholz im Eigentum der Stadt Erlenbach a.Main.

§ 6 Menge

Naturgemäß kann die bereitgestellte Holzmenge die Bestellmenge über- oder unterschreiten. Bei Abweichungen bis zu 20 % ist der Kunde zur Abnahme und Zahlung der bereitgestellten Menge verpflichtet.

§ 7 Vermessung

Die Ermittlung des Verkaufsvolumens von gerücktem Holz erfolgt per händische Messung. Bei Selbstwerbung erfolgt die Maßermittlung durch Schätzung.

§ 8 Bereitstellung

Die Stadtverwaltung schickt dem Kunden eine Rechnung sowie eine Übersichtskarte, aus der die Lage des Holzpolters (Los) ersichtlich ist. Selbstwerber werden vor Ort durch den zuständigen Revierleiter der Forstverwaltung eingewiesen und belehrt.

§ 9 Bereitstellungszeitraum

Die Brennholzzuteilung erfolgt i.d.R. zwischen November und April. Aufgrund höherer Gewalt (anhaltende Nässe, Sturmereignisse, etc.) kann es zu direkten oder indirekten Verzögerungen oder Änderungen der betrieblichen Abläufe kommen.

§ 10 Aufarbeitung und Abfuhr

Die Bearbeitung oder der Abtransport des Holzes ist nur nach vollständiger Bezahlung zulässig. Bei der Bearbeitung/Abfuhr ist die Rechnung mitzuführen. Mitarbeiter der Stadt Erlenbach a.Main sowie der Revierleiter der Forstverwaltung sind befugt, die Aufarbeitung und/oder den Abtransport des Holzes zu überwachen bzw. zu kontrollieren. Das Holz ist innerhalb von drei Monaten nach Bezahlung abzufahren. Wird das Holz nicht fristgerecht abgefahren, ist die Stadt Erlenbach a.Main berechtigt, ohne weitere Ankündigung das Holz weiterzuverkaufen.

§ 11 Gefahrübergang

Das bereitgestellte Holz gilt 14 Tage nach Rechnungserhalt gem. § 4 als übergeben. In diesem Zeitraum kann der Kunde das Holz in Augenschein nehmen und abnehmen. Sollte der Kunde der Abnahme nicht zustimmen, ist er verpflichtet innerhalb der o.g. Frist von 14 Tagen schriftlich per Post oder per E-Mail zu widersprechen. Mit der Übergabe des Holzes gehen die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung sowie die Verkehrssicherungspflicht auf den Kunden über. Die Benachrichtigung der Bereitstellung und Übersendung der Rechnung und Übersichtskarte erfolgen durch die Stadtverwaltung per E-Mail. Einweisungen vor Ort sind nur in Ausnahmefällen möglich.

§ 12 Derbholzgrenze

Bei der Aufarbeitung von Kronenholz/Schlagabraum müssen alle Hölzer mit einem Durchmesser unter 7 cm aus Gründen des Naturschutzes sowie der Nährstoffnachhaltigkeit des Waldbodens im Wald liegen bleiben.

§ 13 Zweitverkauf

Kann der Rechnungsbetrag nicht innerhalb der Zahlungsfrist von dem auf der Bedarfsanmeldung genannten Konto eingezogen werden, behält sich die Stadt Erlenbach a.Main vor, ohne weitere Ankündigung das Holz weiterzuverkaufen. Eventuell anfallende Bearbeitungskosten sowie ein sich aus dem Zweitverkauf ergebender Mindererlös sind vom Kunden zu tragen. Ein etwaiger Mehrerlös verbleibt bei der Stadt Erlenbach a.Main.

§ 14 Widerrufsrecht

Der Kunde hat das Recht, binnen 14 Tagen ohne Angabe von Gründen den Vertrag zu widerrufen. Das Widerrufsrecht beträgt 14 Tage ab dem Tag, an dem der Kunde über die Bereitstellung per E-Mail informiert wird und er die Rechnung inklusive Übersichtskarte erhalten hat. Um das Widerrufsrecht auszuüben, muss der Kunde mittels eindeutiger Erklärung schriftlich per Post oder per E-Mail der Stadtverwaltung mitteilen, dass der Vertrag widerrufen wird. Alle geleisteten Kaufpreiszahlungen werden unverzüglich und spätestens 14 Tage ab dem Tag zurückgezahlt, an dem die Mitteilung über den Widerruf des Vertrages eingegangen ist. Für diese Rückzahlung wird dasselbe Zahlungsmittel verwendet, das bei der ursprünglichen Transaktion eingesetzt wurde, es sei denn, etwas Anderes wurde ausdrücklich vereinbart; in keinem Fall werden wegen dieser Rückzahlung Entgelte berechnet.

§ 15 Haftungsausschluss Eichenprozeptionsspinner

Der Revierleiter kontrolliert im gewöhnlichen Geschäftsgang das Holz auf erkennbaren Befall durch Eichenprozeptionsspinner. Nicht ausgeschlossen werden kann, dass im Einzelfall ein Befall nicht erkannt wird bzw. ein Befall vorhanden ist. Die Stadt Erlenbach a.Main haftet daher nicht für Schäden gegenüber Kunden oder Dritten und schließt insoweit eine Haftung für Schadensersatzansprüche aus, soweit solche nicht vorsätzlich durch die Stadt Erlenbach a.Main, seine gesetzlichen Vertreter oder seine Erfüllungsgehilfen verursacht wurden. Unberührt davon sind vorsätzliche oder fahrlässige Pflichtverletzungen.

§ 16 Salvatorische Klausel & Schriftform

Sollte eine Bestimmung dieser AGB ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, so wird die Gültigkeit dieser AGB hiervon nicht berührt. An die Stelle der unwirksamen Bestimmung soll diejenige treten, deren Wirkungen der wirtschaftlichen Zielsetzung am nächsten kommen. Die vorstehenden Bestimmungen geltend entsprechend für den Fall, dass sich der Vertrag als lückenhaft erweist. Änderungen und Ergänzungen des Vertrages sowie weitere Vereinbarungen zum Vertrag bedürfen der Schriftform. Mündliche Nebenabreden gelten nur, wenn sie von der Stadt Erlenbach a.Main schriftlich bestätigt werden.